

GESCHÄFTSORDNUNG

ZVR-Zahl 1470623045 · St.Nr. 22 403/7960

Sitz: 2051 Watzelsdorf, Kellergasse, Keller Nr. 5

Grunddaten des Vereins

Name des Vereins: „A Shooting Club“ (ASC)

ZVR-Zahl: 1470623045

Vereinszweck: Förderung des legalen Schießsports sowie Schaffung und Erhaltung des Kellergassenlebens.

Ziel: Unser Ziel ist es, den Vereinskeller zu erhalten und zu renovieren, Schießanlagen für den legalen Waffenbesitz und den Schießsport zu schaffen, um das Kellergassenleben zu beleben sowie eine sichere, unterstützende Umgebung für unsere Mitglieder zu schaffen.

Wir verpflichten uns zu unparteiischem Handeln im Rahmen der Tätigkeiten des ASC, um uns von jeglicher parteipolitischen Einflussnahme fernzuhalten.

Vereinslokal: 2051 Watzelsdorf, Kellergasse, Keller Nr. 5

Postanschrift (Meldeadresse): „A Shooting Club“ (ASC), 2051 Watzelsdorf, Bergenweilerstraße 220

Vorstand

Der Vorstand wird alle fünf Jahre gemäß den Statuten neu gewählt und kann durch einen einstimmigen Beschluss dieser (unter Ausschluss der betroffenen Person) abgesetzt werden.

Ein freiwilliger Rücktritt aus der Position ist nach Nennung eines Ersatzmitglieds (mindestens Expert Level) jederzeit möglich und muss schriftlich an alle Founder mitgeteilt werden.

Aktuelle Besetzung:

- Obmann: Markus Resel
- Obfrau Stellvertreterin: Marion Resel

Aufgaben: Einberufung & Dokumentation der Sitzungen, Mitgliederbeaufsichtigung & Bewertung der Bewerber (Trial), Ein & Ausgabenrechnung sowie Kassaführung, zeichnungsberechtigt, aktives Stimmrecht, Zugang zum Vereinskonto, Mitgliedsbeiträge verwalten, gemäß den Statuten.

Der Obmann und die Obfrau Stellvertreterin führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Der Obmann und die Obfrau Stellvertreterin vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften Der Obmann und die Obfrau Stellvertreterin, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) Der Obmann und die Obfrau Stellvertreterin.

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann und die Obfrau Stellvertreterin berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der Obmann und die Obfrau Stellvertreterin führen den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

Der Obmann und die Obfrau Stellvertreterin führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

Die Vorstände sind für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns die Obfrau Stellvertreterin.

Die Vorstandsmitglieder beschließen nach dem Einstimmigkeitsprinzip.

Statutenänderungen werden durch den Vorstand gemeinsam mit den Founder vorbereitet; die Beschlussfassung erfolgt ausschließlich durch die Generalversammlung mit der in den Statuten (§ 9 Abs. 8) vorgesehenen Mehrheit.

Geschäftsordnung kann durch den Obmann gemeinsam mit der Obfrau Stellvertreterin angepasst werden und ist nach Unterschrift gültig.

Mitgliedschaftsbedingungen

Wir behalten uns vor ohne Angabe von Gründen Anfrage auf Mitgliedschaft zu ignorieren.

Founder = ordentliches Mitglied & Ehrenmitgliedern = Gründungsmitglied / „Keymaster“

Von den Founder werden die für den Verein notwendigen Stellen nach außen repräsentiert und unterliegen nicht zwingend der WBK oder Waffenpass Pflicht und sind hier namentlich und mit Postadresse aufgeführt:

Markus Resel 2051 Watzelsdorf, Bergenweilerstraße 220

Marion Resel 2051 Watzelsdorf, Bergenweilerstraße 220

Mara Resel 2051 Watzelsdorf, Bergenweilerstraße 220

Mara Resel ist bis zu ihrem vollendeten 15ten Lebensjahr von allen Rechten & Pflichten freigestellt und wird für Beschlüsse und Stimmabgabe durch einen der Erziehungsberechtigten vertreten.

Expert = ordentliches Mitglied im Sinne der Statuten und kann durch einen einstimmigen Beschluss durch den Obmann und den Obmann Stellvertreter dazu bestimmt werden.

- Wird in die Entscheidungsfindung der Founder mit einbezogen und kann seine Meinung & Ideen dazu vortragen und Vorschläge im Rahmen von Versammlungen einbringen.
- Darf den Betrieb zu definierten Zeiten eröffnen und schließen, darf die freie Anlage bis auf Widerruf benützen.
- Voraussetzung ist Associate sowie eine gültige WBK oder Waffenpass.
- Ein Kündigen der Mitgliedschaft ist durch einen einstimmigen Beschluss der Founder möglich.
- Es ist entfällt der jährliche Mitgliedsbeitrag und wird durch eine freie Spende des jeweiligen Mitglieds ersetzt.

Associate = ordentliches Mitglied im Sinne der Statuten und wird automatisch nach 1 Jahr Trial Mitgliedschaft vergeben.

- Kein Stimmrecht | Kein Mitspracherecht
- Kann bei Betrieb kommen und nach Rücksprache mit dem „Keymaster“ die Anlage benützen.
- Der Status setzt einen Trial Status von mindestens 1 Jahr sowie eine gültige WBK oder Waffenpass voraus.
- Ein Kündigen der Mitgliedschaft ist durch Founder sowie den Vorstandsmitgliedern jederzeit möglich.
- Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag gemäß der Anmeldung zu entrichten.

Trial = ordentliches Mitglied im Sinne der Statuten und kann durch den Obmann oder Obmann Stellvertreter Beschluss aufgenommen werden.

- Kein Stimmrecht | Kein Mitspracherecht
- Das benützen der Anlage ist nur mit Reservierung und Begleitung eines Expert oder Founder zu den vorab bestätigten Zeiten zulässig.
- Der Status setzt eine WBK bzw. einen Waffenpass voraus.

- Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist durch Founder, Expert und Vorstandsmitglieder jederzeit möglich.
- Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag gemäß der Anmeldung zu entrichten

Tryout = außerordentliches Mitglied im Sinne der Statuten und kann durch einen Founder temporär aufgenommen werden.

- Kein Stimmrecht | Kein Mitspracherecht
- Das Benützen der Anlage ist nur mit Reservierung und Begleitung eines Expert oder Founder zu den vorab bestätigten Zeiten zulässig.
- Der Status setzt eine WBK bzw. einen Waffenpass voraus.
- Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist durch Founder, Expert und Vorstandsmitglieder jederzeit möglich.
- Es ist ein einmaliger Mitgliedsbeitrag pro Tag gemäß der Anmeldung zu entrichten

Support = außerordentliches Mitglied im Sinne der Statuten (Fördermitglied)

- Keine Rechte | Keine Mitspracherecht
- Kein Benützensrecht der Vereinsanlagen

Special = ordentliches Mitglied im Sinne der Statuten

- Keine Rechte | Keine Mitspracherecht
- Das Benützen der Anlage ist nur mit Reservierung und Begleitung eines Expert oder Founder zu den vorab bestätigten Zeiten zulässig.
- Der Status setzt NICHT zwingend eine WBK bzw. einen Waffenpass voraus.
- Ist keine WBK bzw. einen Waffenpass vorhanden, ist das Benützen der Anlage nur gemäß des aktuellen Waffengesetzes zulässig. ([Waffengesetz 1996, RIS](#))
- Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist durch einen Founder, jederzeit möglich.
- Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag gemäß der Anmeldung zu entrichten

Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlung findet bei Bedarf statt, jedoch mindestens einmal im Jahr für den Vorstand und kann auch online abgehalten werden. Alle 5 Jahre findet eine Delegiertenversammlung statt an der alle Mitglieder teilnehmen. Stimmrecht haben ausschließlich die Founder und Vorstand im beschriebenen Ausmaß sofern in den Statuten nicht anders formuliert.

Das Stimmrecht kann schriftlich pro Sitzung an ein anderes Mitglied übertragen werden, dies muss jedoch vor Start an alle Teilnehmer der Sitzung bekannt gegeben werden.

Abstimmungen finden informell mit heben der Hand bei Zustimmung statt (oder einem erkennbaren Zeichen im virtuellen Fall).

Finanzierung

Wir finanzieren uns selbst durch Mitgliedsbeiträge der Experts, Associates, Trials, Specials und Support Mitglieder, sowie durch Sach- und Finanzspenden und Veranstaltungen dem

Vereinszweck entsprechend (Bewerbe, Kellerfest etc.). Es gibt eine Ein und Ausgabenrechnung durch den Obmann, die einmal im Jahr durch die Founder im Rahmen der Jahresversammlung geprüft wird.

Wir sind nicht gewinnorientiert und der Erlös wird dem Vereinszweck entsprechend eingesetzt.

Haftungsausschluss

Der Verein A Shooting Club (ASC), seine Gründungsmitglieder (Founder), Vorstandsmitglieder (Vorstand), Expert, Associate, Trial, Special, Support-Mitglieder und Tryout übernehmen keine Haftung für Verluste, Schäden oder Verletzungen, die Mitglieder oder Dritte während der Teilnahme an Vereinsaktivitäten oder der Nutzung von Vereinseinrichtungen erleiden. Die Teilnahme an Vereinsaktivitäten erfolgt auf eigenes Risiko der Mitglieder. Die Mitglieder erklären sich damit einverstanden, den Verein und alle genannten Personen von jeglicher Haftung freizustellen und schadlos zu halten.

Transparenz

Jeder der Founder & Rechnungsprüfer hat die Möglichkeit nach Rücksprache mit dem Obmann und Obfrau Stellvertreterin die Finanzwerte und den aktuellen Stand der Ein und Ausgabenrechnung sowie der Mitglieder abzufragen. Experts, Associate, Trial, Special sowie Support haben keinen Anspruch auf Offenlegung.

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt unabhängig von der Anmeldung mit 1.1. jeden Jahres und endet am 31.12.

Auflösung des Vereins

Der Verein kann jederzeit durch die Founder bei einstimmigem Beschluss aufgelöst werden, oder durch ein Vorstandsmitglied, sollte länger als 2 Jahre keine Versammlung erfolgreich stattgefunden haben.

Bauliche Anlagen, fest mit der Liegenschaft verbundene Einbauten, Umbauten und sonstige unbewegliche Investitionen in die Betriebsstätte (insbesondere Adaptierungen, Installationen sowie werterhöhende Substanzmaßnahmen) verbleiben kraft Akzession (§§ 297, 417 f ABGB) im Eigentum des Verpächters der Liegenschaft 2051 Watzelsdorf, Keller Nr. 5 (2051 Watzelsdorf, Bergenweilerstraße 220, Markus Resel), und gehen unabhängig vom Auflösungsgrund entschädigungslos auf diesen über; ein gesonderter Übertragungsakt ist hierfür nicht erforderlich.

Die beweglichen Sachwerte des Vereins können durch das Abwicklungsorgan (Obmann gemeinsam mit der Obfrau-Stellvertreterin) zur Tilgung offener Verbindlichkeiten verwertet (veräußert) werden. Aus dem Verwertungserlös und den vorhandenen Finanzmitteln sind zunächst die Außenstände, die Kosten der Auflösung (Kündigungen, Verträge, Pacht und dergleichen) sowie nachgewiesene Forderungen Dritter und einzelner Mitglieder gegen den

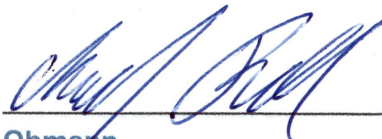
Verein — insbesondere dokumentierte Vorfinanzierungs- und Aufwandsforderungen — als gewöhnliche Gläubigerforderungen zu bedienen.

Ein nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibendes Restvermögen (bewegliche Sachwerte und Finanzmittel) darf nicht an die Mitglieder oder Founder ausgekehrt werden, sondern ist gemäß § 17 der Statuten und der Vermögensbindung nach § 39 BAO einer anderen, ebenfalls gemeinnützigen Körperschaft mit gleichartigem oder begünstigtem Zweck im Sinne der §§ 34–47 BAO zuzuwenden. Alle Konten und Versicherungen sowie Verträge werden durch den Obmann bzw. die Obfrau-Stellvertreterin entsprechend gekündigt.

Beschluss und Unterschriften

Beschlossen in der Vorstandssitzung am 11.01.2025, Watzelsdorf.

Für den Verein *)



Obmann
(Markus Resel)



Obmann(frau)-Stellvertreterin
(Marion Resel)

*) Eigenhändige Unterschrift der nun statutengemäß zur Vertretung des Vereines befugten Obmann und Stellvertreter unter leserlicher Beifügung ihres Namens und ihrer Funktion.